

Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Erfassung strafrechtlicher Sachverhalte

Die Strafrechtspolitik der letzten Jahre ist vorrangig durch Kriminalisierungstendenzen gekennzeichnet. Durch Verhaltensweisen, die als neu oder massenhaft auftretend empfunden werden, werden Neukriminalisierungen (z.B. Stalking) oder Forderungen nach Strafrahmenerhöhungen (z.B. Gewalt gegen Polizeibeamte) begründet. Dabei ist zu beobachten, dass sowohl die öffentliche als auch die gesetzgeberische Diskussion vor allem anhand unsystematisch erfasster, oftmals emotional gefärbter Sachverhalte erfolgt. Dahingegen werden mittels empirischer Forschungsmethoden gewonnene Erkenntnisse vergleichsweise selten zum Gegenstand strafrechtlicher Reformdiskussionen gemacht.

Der Beitrag zeigt die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes empirischer Forschungsmethoden im strafrechtlichen Bereich auf. Entsprechende Ansätze können phänomenologische und viktimologische Erkenntnisse hervorbringen, durch die strafrechtspolitischen Überlegungen ein rationales Fundament geboten wird. Dabei wird die empirische Sozialforschung durch die Beschäftigung mit strafrechtlichen Sachverhalten vor besondere Herausforderungen gestellt. Innerhalb des Forschungsprozesses müssen die Eigenarten strafrechtlicher Begriffe und Lehren berücksichtigt werden, da nur so von den Ergebnissen auf juristisch relevante Verhaltensweisen geschlossen werden kann. Wie anhand von Beispielen gezeigt wird, können scheinbar kleine Ungenauigkeiten etwa bei der Formulierung von Forschungsfragen oder im Rahmen der Operationalisierung die juristische Verwertbarkeit der Ergebnisse ausschließen. Dies wiederum droht sich auf die Bereitschaft auszuwirken, empirische Verfahren innerhalb der Rechtswissenschaften einzusetzen.

Einen Ausweg bieten integrative und offene Forschungsabläufe auf beiden Seiten. Rationale Kriminalpolitik kann nicht ausschließlich auf dogmatisch saubere Lösungen abzielen, sie muss zudem auf die methodengeleitete Erforschung strafrechtlich beurteilter Geschehensabläufe zurückgreifen. Umgekehrt sollten bei der empirischen Erfassung strafrechtlicher Sachverhalte juristische Begriffe und Grundannahmen beachtet werden, um eine Anwendung der Ergebnisse innerhalb der Rechtswissenschaften zu ermöglichen.